



Handout »Die Besteuerung von Ortskräften und Zusatzleistungsempfängern«

Dieses Handout gehört zum »Steuerleitfaden für Ortskräfte und Zusatzleistungsempfänger«; es fasst die wichtigsten Aspekte aus diesem Leitfaden zusammen.

Die Rechtsstellung von Ortskräften und Zusatzleistungsempfängern

Ortskräfte sind Arbeitnehmer, die auf der Grundlage eines mit dem niederländischen Staat geschlossenen Arbeitsvertrags nach örtlichem Recht in einer niederländischen Auslandsvertretung – also in einer Botschaft, einem Konsulat oder einer Ständigen Vertretung – als öffentliche Bedienstete beschäftigt sind.

Zusatzleistungsempfänger können ehemalige Ortskräfte oder ihre Hinterbliebenen sein.

Die Rechtsstellung der Ortskraft ist in der Regelung über die Rechtsstellung von Ortskräften 2020 (Rechtspositieregeling lokale werknemers 2020/RLW 2020), in der Ortsregelung (Postuitwerking/PUW) für das Land, in dem die Ortskraft arbeitet, und in einem individuellen Arbeitsvertrag geregelt. Auch die Bedingungen für den Bezug von Zusatzleistungen sind in der RLW 2020 und den jeweiligen Ortsregelungen niedergelegt. Diese Dokumente können in den Auslandsvertretungen eingesehen werden.

Besteuerung des Arbeitsentgelts und der Zusatzleistungen

Wer aktuell in einem Beschäftigungsverhältnis steht, empfängt Entgelt aus gegenwärtiger Arbeit. Zusatzleistungsempfänger dagegen erhalten Entgelt aus früherer Arbeit. Beide Arten des Entgelts unterliegen der Besteuerung. In der Regel werden diese Steuern im Gaststaat, in manchen Fällen in den Niederlanden und manchmal in beiden Ländern erhoben. Welchem Land das Besteuerungsrecht zukommt, ist in den örtlichen und niederländischen Steuergesetzen, in Doppelbesteuerungsabkommen und in Gegenseitigkeitsvereinbarungen niedergelegt. Da dies ein komplexes Thema ist, haben wir im Folgenden die wichtigsten Regeln noch einmal zusammengefasst.

Besteuerung im Falle eines Doppelbesteuerungsabkommens

Die Niederlande haben mit über 90 Ländern Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung geschlossen. Diese Abkommen enthalten spezifische Vereinbarungen über die Besteuerung der Arbeitseinkünfte öffentlicher Bediensteter sowie der Zusatzleistungen für ehemalige öffentliche Bedienstete und ihre Hinterbliebenen.

In vielen Fällen wird das Besteuerungsrecht in solchen Abkommen so zwischen den vertragschließenden Ländern aufgeteilt, dass die Einkünfte nur in einem der beiden Länder versteuert zu werden brauchen. Alle Doppelbesteuerungsabkommen können in den Auslandsvertretungen eingesehen werden, sind aber auch in den jeweiligen Vertragssprachen im Internet zu finden.

Besteuerung im Falle von Gegenseitigkeitsvereinbarungen

Wenn mit einem Land kein Doppelbesteuerungsabkommen existiert, muss das Entgelt im Prinzip sowohl im Wohnsitzstaat als auch in den Niederlanden versteuert werden. Mit manchen Ländern haben die Niederlande aber vereinbart, dass in diesem Fall eines der Länder auf die Besteuerung des Entgelts aus gegenwärtiger Arbeit verzichtet. Derartige Vereinbarungen werden als Gegenseitigkeitsvereinbarungen bezeichnet. In diesem Fall verzichten die Niederlande auf die Abführung von niederländischen Lohnsteuern durch den Arbeitgeber – unter der Voraussetzung, dass der Gaststaat dies auch bei seinen Ortskräften in den Niederlanden tut (Prinzip

der Gegenseitigkeit). Das Besteuerungsrecht wird dann jeweils nur im Wohnsitzstaat ausgeübt. Wenn der Wohnsitzstaat in den Niederlanden keine diplomatische oder konsularische Vertretung unterhält, kann die Gegenseitigkeit angenommen werden (Gegenseitigkeitsvermutung). Auch dann wird Ihr Entgelt nur in Ihrem Wohnsitzstaat besteuert.

Was gilt als »Entgelt«?

Unter den Begriff »Entgelt« fallen alle Einkünfte, die aus gegenwärtiger oder früherer Arbeit bezogen werden. Außer um das eigentliche Arbeitsentgelt kann es sich dabei auch um steuerbare Vergütungen und um Sozialversicherungsbeiträge handeln. Es kann vorkommen, dass der Begriff »Entgelt« im Gaststaat anders ausgelegt wird als in den Niederlanden. Jedes Land kann in seinen eigenen Steuergesetzen festlegen, was unter Entgelt zu verstehen ist und wie es die betreffenden Beträge besteuert, wenn ihm das Besteuerungsrecht zukommt.

Brutto- und Nettoentgelt

Die Differenz zwischen dem Brutto- und dem Nettoentgelt infolge der Besteuerung entsteht wie folgt:

- Wenn in einem Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht dem Land zugewiesen wird, in dem Sie wohnen (Wohnsitzstaat), oder wenn für Sie eine Gegenseitigkeitsvereinbarung oder eine Gegenseitigkeitsvermutung gilt, wird Ihnen ein Nettoentgelt ausgezahlt. Der Arbeitgeber behält dann die vor Ort geschuldeten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge von ihrem Bruttoentgelt ein und führt sie direkt an die zuständigen Behörden in dem betreffenden Land ab. Wenn der Arbeitgeber diese Einbehaltung nicht vornehmen kann, wird Ihnen ein Bruttoentgelt ausgezahlt; Sie müssen dann selbst für die Abführung der betreffenden Beträge sorgen und Ihrem Arbeitgeber jedes Jahr einen entsprechenden Nachweis vorlegen.
- Wird das Besteuerungsrecht in einem Doppelbesteuerungsabkommen den Niederlanden zugewiesen, wird Ihnen ebenfalls ein Nettoentgelt ausgezahlt. Dieses Nettoentgelt berechnet sich, indem die vor Ort zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge von Ihrem Bruttoentgelt abgezogen werden. Darüber hinaus werden auch die Steuern abgezogen, die vor Ort von Ihrem Entgelt erhoben würden, wenn die örtlichen Behörden die vor Ort geltenden Steuern erheben würden (wobei persönliche Steuerabzugsposten, auf die Sie oder Ihre Angehörigen Anspruch haben, unberücksichtigt bleiben). Der Arbeitgeber behält dann die in den Niederlanden fälligen Steuern von Ihrem Entgelt ein und führt sie an das niederländische Finanzamt ab.

Die niederländischen Lohnsteuersätze haben keinen Einfluss auf die Höhe der im Gaststaat fälligen Steuern und somit auch nicht auf die Höhe des vor Ort auszuzahlenden Nettoentgelts.

Jedes Jahr erhalten Sie eine Jahresverdienstübersicht, in der das vom Arbeitgeber gezahlte Entgelt, die einbehaltene Lohnsteuer und die angewendeten Abgabenermäßigungen aufgeführt sind. Diese Übersicht können Sie bei der Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung verwenden. Nur wenige Ortskräfte und Zusatzleistungsempfänger sind verpflichtet, in den Niederlanden eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

In Situationen, in denen weder ein Doppelbesteuerungsabkommen noch eine Gegenseitigkeitsvereinbarung oder Gegenseitigkeitsvermutung vorliegt, wird ihr Entgelt möglicherweise sowohl in Ihrem Wohnsitzstaat als auch in den Niederlanden besteuert. In derartigen Fällen kann der Arbeitgeber aufgrund der Regelung über die Rechtsstellung von Ortskräften (RLW 2020) für die in den Niederlanden geschuldeten Lohnsteuern aufkommen. Sie müssen dann lediglich die vor Ort abzuführenden Steuern entrichten.

Steuerleitfaden für Ortskräfte und Zusatzleistungsempfänger

Weitere Informationen über Steuerangelegenheiten finden Sie im [Steuerleitfaden für Ortskräfte und Zusatzleistungsempfänger](#), der außer in deutscher auch in englischer, französischer, niederländischer und spanischer Sprache erhältlich ist. Darin finden Sie ausführliche Erläuterungen zu den Folgen der örtlichen bzw.

niederländischen Steuerpflicht und der Doppelbesteuerung. Der Anhang zu diesem Leitfaden enthält Links zu allen Doppelbesteuerungsabkommen und Informationen darüber, ob für Ihren Wohnsitzstaat eine Gegenseitigkeitsvereinbarung oder Gegenseitigkeitsvermutung vorliegt.

Noch Fragen?

Sollte Ihnen nach dem Lesen des Steuerleitfadens noch etwas unklar sein, wenden Sie sich bitte an den Operational Manager (OM) Ihrer Auslandsvertretung. Bei besonders komplexen Fragen kann er über das SSP Rücksprache mit 3W (WereldWijd Werken) halten.

Wenn es sich um konkrete persönliche Fragen handelt, können Sie sich auch an andere Stellen wenden.

- Für allgemeine Fragen auf dem Gebiet der Steuern in den Niederlanden steht Ihnen unter Tel. 0800 0543 das **Steuerinfotelefon** (BelastingTelefoon) zur Verfügung. Aus dem Ausland ist diese Nummer per Weiterschaltung aus der Telefonzentrale des Außenministeriums über die folgenden Nummern erreichbar: +31 703 484 030 und +31 703 484 130.
- Beim **Informationszentrum des Finanzamts für Auslandsangelegenheiten** (Belastingdienst Buitenland), Tel. +31 555 385 385, erhalten ausländische Steuerpflichtige Auskunft über alle Fragen zur niederländischen Einkommensteuer.

Weisen Sie immer ausdrücklich darauf hin, dass Sie auf der Grundlage eines mit dem niederländischen Staat geschlossenen Arbeitsvertrags nach örtlichem Recht im Ausland arbeiten oder eine Zusatzleistung beziehen und dass Sie kein entsandter Beamter sind. Halten Sie bei solchen Gesprächen immer Ihre Bürgerservicenummer (BSN) bereit. Sie finden diese Nummer unter anderem in der Jahresverdienstübersicht, die Sie jährlich erhalten, wenn Sie in den Niederlanden lohnsteuerpflichtig sind.

HDPO/AR– Juni 2024